

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 22 (1928)
Heft: 15

Artikel: Der Taubstumme im Schweizer Recht [Fortsetzung]
Autor: Kaiser, Klara
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-926172>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und beschloß, es in meinem Zimmer still und freundlich zu verspeisen.

Wer beschreibt aber meinen Schreck, als ich bei meinem Eintritt in den Hof schon die ganze Familie angekleidet vorfinde und meinen excentrischen (wunderlichen) Prinzipal in freudiger Erregung auf mich zukommen sehe. (Schluß folgt.)

Zur Belehrung

Zum 1. August.

Der ewige Bund der drei Waldstätte 1291.

Die Ländchen Uri, Schwyz und Unterwalden wurden durch alamannische Ansiedler bevölkert. Von Anfang an strebten die biedern Bewohner, deren Zahl stets größer wurde, nach Freiheit. Schon frühe kamen die Urner an das Frauenkloster in Zürich; mehr als 300 Jahre standen sie unter der milden Herrschaft desselben. Da übertrug der deutsche Kaiser die Verwaltung von Uri einem Grafen von Habsburg. Nun fürchteten die Urner, habsburgische Untertanen zu werden. Daher wandten sie sich an den König Heinrich. Dieser erteilte ihnen 1231 einen Freiheitsbrief, wodurch sie von der Herrschaft der Habsburger befreit und reichsfrei wurden. An Landsgemeinden konnten sie jetzt ihre Angelegenheiten selber beraten und entscheiden; den Landammann dagegen wählte der Kaiser. Daneben durften sie ein eigenes Siegel führen und im Kriege unter einem eigenen Banner aussiezen und kämpfen.

Schwyz gehörte zum Zürichgau, der vom Thurgau abgetrennt worden war. Im Namen des Kaisers regierten jedoch die Grafen von Habsburg den Zürichgau. Daher fürchteten auch die Schwyzser, nach und nach unter deren Herrschaft zu kommen. Um dies zu verhüten, sandten sie dem Kaiser Friedrich II., der in Italien Krieg führte, eine Schar Krieger. Der Kaiser hingegen befreite sie auf ihre Bitte durch einen Freiheitsbrief 1240 von der Herrschaft der ländersüchtigen Habsburger. Wie die Urner, waren jetzt auch die Schwyzser reichsfrei. — Die Unterwaldner hingegen, die meist unfreie Leute waren und teils geistlichen, teils weltlichen Herren gehörten, erlangten erst 1309 die Reichsfreiheit.

Nun wurde 1273 ein Habsburger Graf, Rudolf III., deutscher König. Da ersuchten

ihn Uri und Schwyz um Bestätigung ihrer Freibriefe und ihrer Reichsfreiheit. Doch Rudolf genehmigte nur den Freibrief der Urner, denjenigen der Schwyzser aber nicht, weil er diese als Angehörige des Zürichgaus und somit als Untertanen Habsburgs betrachtete. Aber auch Uri hatte von seiner Ländigkeit das Schlimmste zu befürchten. Daher traten einige Tage nach seinem Tode die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden, das auch frei werden wollte, in Brunnen zusammen und schlossen einen ewigen Bund. Es geschah dies am 1. August 1291. Dabei gelobten sie, einander bei ihren erworbenen Rechten und Freiheiten zu schützen und in jeder Not und Gefahr einander Hilfe zu leisten.

Da dieser Bund den Grundstein der schweizerischen Eidgenossenschaft bildet, wurde auf Anordnung des hohen Bundesrates am 1. und 2. August 1891 der 600jährige Gedenktag desselben durch eine großartige Bundesfeier festlich begangen. Sie fand teils auf dem Rütli, teils in Schwyz statt und bestand in der Aufführung von Festspielen, in vaterländischen Reden und Gesängen. Die überaus zahlreichen, aus allen Gauen des Schweizerlandes herbeigeströmten Zuschauer und Teilnehmer waren von einer hochpatriotischen Begeisterung erfüllt. Ja, in sämtlichen Ortschaften der Schweiz wurde am 1. August zur Erinnerung an die Gründung des Schweizerbundes eine erhebende Feier abgehalten. Seither wird sie alljährlich in den meisten Gemeinden unseres Landes wiederholt. Dabei werden am Abend des 1. August in allen Ortschaften eine Viertelstunde die Glocken geläutet; auf Hügeln und Bergen lodern Freudenfeuer, und in manchen Dörfern wechseln Musikvorträge, patriotische Gesänge und Reden, da und dort auch zauberhaft beleuchtete Turnaufführungen mit einander ab und lassen die Herzen der Ortsbevölkerung höher schlagen in der Liebe zum teuren Vaterland.

Der Taubstumme im Schweizer Recht.

Vortrag von Dr. jur. Clara Kaiser.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Das Verfahren nun sowie die Kostentragung beim Einschreiten der vormundschaftlichen Behörden regeln die E. G. zum B. G. B. Diese auferlegen die zugehörigen Obliegenheiten in hunderter Verschiedenheit teils den Armen-, teils den Vormundschafts-, teils den Schulbehörden.

Die sachlich durchaus nicht verständliche Verschiedenheit der kantonalen Regelung des Schutzes der hilfsbedürftigen, also auch der taubstummen Kinder, zeigt sich z. B. in der gesetzlichen Ordnung der Anzeigepflicht in der E. G. Wie können die Behörden zur Kenntnis der Fälle gelangen, die ihr Eingreifen erfordern, wenn nicht durch Anzeige von irgendeiner Seite her? Und wer kennt nicht die Feigheit der Nachbarn, die sich nur schwer entschließen, irgend jemandem „weh“ zu tun und persönliche Unannehmlichkeiten mehr scheuen als alles andere? Es ist daher nötig, daß eine gesetzliche Anzeigepflicht aufgestellt werde. Dies ist aber nicht in allen Kantonen der Fall. Z. B. verpflichten 15 kantone E. G. nur Beamte, die in Ausübung ihres Amtes Kenntnis von einem Falle erhielten, zur Anzeige, und nur sechs Kantone verpflichten jedermann oder gewisse Privatpersonen, der Behörde die Fälle zur Kenntnis zu bringen, wo ein Einschreiten zum Schutze von Kindern geboten ist. (S. 34.)

Wo die Vormundschaftsbehörden einzusetzen haben, werden sie in 7 Kantonen (St. Gallen, Luzern, Schwyz, Solothurn, Nidwalden, Appenzell S.-Rh. und Zürich) unterstützt durch halbamtlische Jugendschutzkommissionen, denen auch Frauen angehören. Über die Arbeit mit diesen Kommissionen hört man nur Günstiges. Besonders dort können sie wirkungsvoll eingreifen, wo sie durch besondere Aufklärungskurse über Fragen aus der ihnen obliegenden Fürsorgearbeit aufgeklärt wurden. Es wäre deshalb recht wünschenswert, daß die Schaffung solcher Kommissionen überall vorgesehen würde und nach dem Vorbilde des Zürcher kantonalen Jugendamtes überall den Kommissionsmitgliedern wegleitende Kurse für ihre Arbeit zuteil würden.

Wie wir an Hand der Gesetzgebung festgestellt haben, erfolgt das Eingreifen der vormundshaftlichen Behörden zum Schutze der Jugend vor Pflichtvergessenheit oder mangelnder Einsicht der Familienangehörigen; die Vormundschaftsorgane wollen und sollen einen Ersatz bilden für fehlende oder mangelhafte elterliche Fürsorge, um dem Kinde in der Entwicklung bestmöglich zu helfen. Ihre Aufgabe ist also eine erzieherische. Hierzu steht die Aufgabe der Armenbehörde in einem Gegensatz. Denn für die Armenbehörden steht im Vordergrunde die Lösung finanzieller Fragen. Sie sehen da ein, wo die Zahlungsfähigkeit versagt und ihre Schützlinge wie ihre Aufgaben sind dementsprechend.

Die Armenbehörden erstreben bekanntlich überall in erster Linie ein finanzielles und erst in zweiter Reihe ein erzieherisches Ergebnis. Es ist deshalb ein wesentlicher Unterschied, ob die Versorgung eines taubstummen Kindes in die Hände einer vormundshaftlichen oder einer Armenbehörde gelegt wird! Die Kantone Uri und Baselland überlassen der Vormundschaftsbehörde nach Vernehmlassung der Armenbehörde die Durchführung der Versorgung; Baselstadt und Wallis anvertrauen sie völlig der Vormundschaftsbehörde, während sie Zürich, Bern, Luzern und Schwyz durch die Armenpflege durchführen lassen. Zürich gibt dabei allerdings dem Waisenamt das Recht, Beschwerde gegen die armenbehördliche Versorgung der vormundshaftlichen Schützlinge zu erheben. In St. Gallen ist es umgekehrt und meiner Meinung nach besser geordnet, indem die Durchführung der Versorgung durch die Jugendschutzkommissionen geschieht, wobei Eltern, Verwandte oder die heimatliche Armenpflege an das Waisenamt referrieren können.

Die Armenpflege greift bekanntlich da ein, „wo eine Einzelperson oder eine Familiengemeinschaft sich infolge körperlicher, geistiger oder technischer Minderqualifikation als außerstande offenbart, sich und den Seinigen die landesüblich zur Befriedigung der elementaren Lebensbedürfnisse notwendigen Bedarfsartikel selbst zu beschaffen, während hilfspflichtige und ausreichend hilfsfähige Verwandte nicht vorhanden sind“. (So Dr. Schmidt, „Das gesetzliche Armenwesen in der Schweiz“.) In der Schweiz ist die Armenunterstützung bekanntlich Sache der Gemeinden; der Staat gibt diesen Unterstützungen. Seit 1. Juli 1923 ist das interkantonale Konkordat betr. die wohnortliche Unterstützung in Kraft. Demzufolge werden die Unterstützungsfälle zunächst durch die Wohngemeinden unter Rückgriff auf die Heimatgemeinden erledigt. Bei Anstaltsversorgung werden die Kosten zwischen diesen Gemeinden je nach der Länge der Dauer des Wohnsitzes des Versorgten in der Wohngemeinde geteilt. Wie Art. 16 des Konkordates hervorhebt, soll diese wohnortliche Unterstützung auch bei der armenrechtlichen Versorgung von „Kindern, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen fort dauernder Anstaltspflege bedürfen“, also auch taubstummer Kinder, zur Anwendung gelangen. Interkantonale wie in allen kantonalen Armentgesetzen ist also ähnlich wie im Vormundschaftsrecht, eine Versorgung taubstummer Kinder in entsprechenden Anstalten

vorgesehen. Freilich gelten die armenrechtlichen Bestimmungen für Mittellose, während die vormundshaftlichen Gesetzesregeln taubstumme Kinder aller Kreise ins Auge fassen, sofern sie nicht die nötige Pflege erhalten. Der Ausgangspunkt ist eben ein anderer. Dementsprechend finden wir eine Abgrenzung der Unterstützungszeit nur in den Armgesetzen. Bei Kindern wird im allgemeinen das erfüllte 16. Altersjahr als Grenze der Unterstützung gesetzt, in einzelnen Gesetzen das Aufhören der Schulpflicht. Nur das Zürcher und Urner Armgesetz erwähnen, daß die Versorgung auch gegen den Willen der Eltern erfolgen kann. Einzelne Kantone, wie z. B. Bern, verfügen, daß Anstaltsentlassene auch außerhalb der Anstalt noch beschützt werden und unterstützt.

Im Schulrecht: Bekanntlich enthält unsere heute geltende BV. von 1874 in Art. 27 die Garantie demokratischer Schulung:

„... Die Kantone sorgen für genügenden Primarschulunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.“

Art. 27 bis von 1902 ergänzt dies:

„Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.“

Diese Verfassungsbestimmung wurde im BG. betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 näher ausgeführt. In diesem Gesetze sind die Bundesbeiträge näher umschrieben und an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Hier werden nun unter den erlaubten Verwendungsmöglichkeiten in Art. 2, Ziff. 9, erwähnt: „Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht“. Diese Gesetzesbestimmung wurde nun durch Art. 4 der VVO. von 1906 ausgedehnt, indem es verlautet:

„Unter die Wirkungen des BG. fallen auch alle öffentlichen staatlichen Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler bildungsfähiger Kinder, wie Anstalten für Taubstumme... während der Dauer der Schulpflicht.“

Dementsprechend kann nun gemäß Art. 22 der gleichen VVO. die Erziehung taubstummer Kinder in den Jahren der Schulpflicht als subventionsberechtigt erklärt werden, wenn sie in den öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten erfolgt. Ebenso kann der Bundesbeitrag für den Bau solcher Taubstummenanstalten verwendet werden.

Leider haben nun aber die meisten Kantonsregierungen den Begriff „öffentliche staatliche

Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler, bildungsfähiger Kinder“ eng nur so aufgefaßt, daß nur diejenigen darunterfallen, die ganz allein und ausschließlich vom Staat unterhalten und geführt werden. Nur vereinzelte Kantone, wie z. B. St. Gallen, unterstützen aus der Bundesschulsubvention auch Privatanstalten, welche staatlich patentierte Lehrkräfte beschäftigen, sich im allgemeinen nach den schulgesetzlichen Bestimmungen richten und in deren Leitung der Staat hinreichend vertreten ist. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn auch hier z. B. durch eine bundesrätliche VO. Einheitlichkeit und Klarheit geschaffen würde.

Die Unterstützung aus der Schulsubvention umfaßt das schulpflichtige Alter, also meistens das 6.—14. Altersjahr.

Da aber in Art. 2 des erwähnten Schulgesetzes auch die Ergänzungss- und Fortbildungsschulen als subventionsberechtigt erklärt werden, darf angenommen werden, daß auch hier die Anormalen nicht schlechter gestellt werden, daß also auch die berufliche Ausbildung der Taubstummen nach den Jahren der Schulpflicht subventionsberechtigt ist.

Hier gilt es aber, noch mehr wie bisher, diese gesetzlich begründeten Forderungen durchzusetzen. Denn z. B. 1926 gab der Bund für alle Kategorien Anormaler insgesamt nur 50,000 Fr. aus, während er für die Bildung der Anormalen über $8\frac{1}{2}$ Millionen aufstreute!

Aus den erwähnten Gesetzesbestimmungen über die Unentgeltlichkeit der Schulung auch taubstummer Kinder ergibt sich deren Recht und Pflicht auf Schulung. Die Kantone müssen also den Schulzwang auch gegenüber taubstummen Kindern durchführen, was bei weitem noch nicht überall geschieht. Und noch nicht alle Taubstumme wissen vielleicht, daß sie einen nicht etwa armenrechtlich oder vormundshaftrechtlich, sondern schulrechtlich begründeten, gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme und Schulung in einer Spezialanstalt haben. Der Wille der Kindeseltern kann gegenüber diesem öffentlichen Recht keine Berücksichtigung finden.

Die Meinungen sind geteilt, ob auf Grund des Bundesrechts mehr folgert wie die Unentgeltlichkeit des Unterrichts. Wir verneinen dies. Weder die Lehrmittel noch die Unterhaltskosten in der Anstalt müssen deshalb aus der Schulsubvention bestritten werden, wie es m. E. irrtümlicherweise 1905 der schweiz. Zentralverein für das Blindenwesen verlangte.

In den kantonalen Schulgesetzen fin-

den die taubstummen Kinder durchwegs in dem Sinne Berücksichtigung, daß ihren Spezialanstalten auch kantonale Beiträge zugesichert werden. Ein erfreuliches Zeichen verständnisvoller Taubstummenfürsorge bietet der Rechenschaftsbericht des aarg. Regierungsrates (Seite 74).

Haben wir bis hierhin kurz verfolgt, wie sich heute Kantone und Bund der Erziehung, Schulung und Berufsausbildung der Taubstummen annehmen und dem taubstummen Kinde Rechtsansprüche auf die Spezialausbildung verschaffen, wie auch Rechtsansprüche gegen die Angehörigen (wir wollen hier auch noch bemerken, daß gemäß Art. 31 Z. G. B. dem taubstummen Kinde bei der Erbteilung ein Vorausbezug eingeräumt wird unter Befreiung von der Ausgleichungs- und Einwerfungspflicht), so erübrigts es sich nunmehr, im Folgenden die Rechtsstellung des erwachsenen Taubstummen zu betrachten. (Schluß folgt.)

Aus der Welt der Gehörlosen

Meine Eindrücke vom Internationalen Gehörlosenkongress in Prag.

Von Eugen Sutermeister.

Vom 3. bis 12. Juli hat dieser Kongress gedauert. Die dabei zu Tage getretenen Mängel der Organisation sollen hier mit dem Mantel der Liebe zugedeckt werden, denn die leitenden Personen hatten noch nie ein solches Unternehmen durchgeführt, dafür aber viele Tage und Nächte in höchst uneigennütziger Weise geopfert.

Meine Eindrücke von diesem Kongress (Programm siehe Seite 47) lassen sich, wie folgt, dahin fassen:

1. Da kamen Gehörlose der verschiedensten Länder und Sprachen zusammen und es zeigte sich, daß die Gebärdensprache keineswegs internationalen Charakters ist. Im Gegenteil: bei jedem Land, ja bei jeder Person war sie anders. Die Lautsprache trat von selbst zurück bei dem babylonischen Sprachengewirr und angesichts der oft zu Hunderten Versammelten. Bei jedem Gebärdenden — sowohl die natürliche als künstliche Zeichensprache und das Fingeralphabet wurden zu Hilfe genommen — konnten wir immer nur Bruchstücke verstehen. Wer bloß mit dem Munde sprach, bedurfte stets einer Uebersetzung in Gebärdensprache und

selbst diese wurden nur von einer Minderzahl der „Lauschenden“ wirklich verstanden.

Schlusfolgerung: Ein internationaler Gehörlosenkongress hat nur dann Sinn und Erfolg, wenn ein Gebärdens Esperanto geschaffen worden ist! (Esperanto — eine künstliche Weltsprache). Alsdann bedarf es der verschiedenen Dolmetscher nicht mehr und die Verhandlungen und Vorträgewickeln sich schneller ab.

2. Sogar während der Rede von Regierungsabgeordneten und dann mitten in den Sitzungen wurde vielfach drauflos gestikuliert unter den „Zuhörern“ und es war ein Kommen und Gehen nach Belieben. Erst gegen das Ende des Kongresses brachte eine feste Hand (Albrecht aus Berlin) all den „Händeaufruhr“ einigermaßen und mit stets wiederholter Mühe zur Stille.

Schlusfolgerung: Den meisten Gehörlosen muß erst noch die Versammlungsdisziplin beigebracht werden. Sie, die so gerne „sich selbst sprechen hören“ und ungeteilte Aufmerksamkeit dafür fordern, sollten dies auch Andern gewähren können.

3. Wenn Einer auch nur 20 Minuten sprach, wohlverstanden mittels Gebärdens, so äußerten sich auch schon Zeichen von Ungeduld und nach einer halben Stunde verlangte man ungestüm Schluss! Und doch wird behauptet, die Gebärdens ermüden die Augen weniger als das Ablesen. Auf dem Programm wurden großartige Vorträge über Taubstummenfürsorge u. dgl. angekündigt. Aber in Wirklichkeit konnten diese nicht abgehalten werden, sondern man gestattete nur 10—15 Minuten Sprechzeit und vertröstete die Versammelten auf den späteren Druck all der Vorträge. — Nun läßt sich bei manchem Thema ein Auszug für nur 15 Minuten schlechterdings nicht anfertigen, auch wenn man nur das Allerwesentlichste sagen will, und so gibt es nur Stückwerke und Halbhheiten.

Schlusfolgerung: Man bemerke von vornherein auf dem Programm, daß Feder unweigerlich höchstens eine halbe Stunde reden darf und nur einen entsprechenden Auszug aus seinem Vortrag vorbringe. (Aber wozu dann mit großen Kosten hingehen, nur um eine Viertelstunde zu sprechen, und wenn's doch nachher gratis und vollständig gedruckt und veröffentlicht wird!)

4. Wer nimmt am Kongress teil und wer füllt allemal den Kongresssaal? Größtenteils sind es stets dieselben intelligenten Gehörlosen, die auch an den früheren Kon-